



Mutterschaft

Grundlagen

[Art. 46 Bst. a Ziff. 2 PersG](#)

[Art. 50 PersG](#)

PHB SG: 60.4

vom: 01.06.2014

Ersetzt: 60.4

vom: 01.05.2013

- Das vorliegende Merkblatt beinhaltet Informationen zu den Gesundheitsschutzbestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11; abgekürzt ArG) bei Mutterschaft (schwängere Frauen und stillende Mütter), **nachfolgend Ziffer 1**;
- den Normen für den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1; abgekürzt EOG), **Ziffer 2**;
- den Regelungen im kantonalen Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG) zur Lohnfortzahlung und zum Kündigungsschutz während Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes, **Ziffer 3**;
- dem Versicherungsschutz (**Ziffer 4**) und zur Geburtszulage (**Ziffer 5**).

1. Gesundheitsschutz

Das bundesrechtliche Arbeitsgesetz gilt für die öffentliche Verwaltung des Kantons nur bezüglich der Vorschriften über den Gesundheitsschutz¹. Art. 35 ArG hat zum Ziel, den Frauen während ihrer Schwangerschaft und der Zeit des Stillens einen besonderen Schutz zu gewähren; dieser Schutz berücksichtigt die Gesundheit des geborenen und des ungeborenen Kindes. Der Schutz beschränkt die Aufgaben und Tätigkeiten, die den Frauen während ihrer Mutterschaft zugewiesen werden können. Art. 35 Abs. 2 ArG erlaubt, dies auf dem Verordnungsweg zu regeln. In Art. 60 bis 65 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111; ArGV 1) finden sich solche Bestimmungen. Sie regeln das Recht der Schwangeren und der stillenden Mutter auf Nichtbeschäftigung. Das ArG auferlegt der Arbeitgeberschaft - ausser beim Stillen - keine generelle Pflicht, den Lohn während der Zeit der Abwesenheit auszurichten. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

Die übrigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zum Gesundheitsschutz bei Mutterschaft haben nur indirekt Geltung für die Mitarbeiterinnen des Kantons. So gilt beispielsweise die Regelung, wonach Wöchnerinnen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden dürfen (Art. 35a Abs. 3 ArG), für die Mitarbeiterinnen des Kantons nicht absolut, aber immerhin sachgemäss. Sachgemäss heisst, entsprechend der Idee des öffentlichen Rechts, die den Schutz der Mitarbeitenden ebenfalls miteinschliesst. Die nachfolgend erwähnten arbeitsgesetzlichen Schutzbestimmungen sind zum Teil in diesem Sinn anwendbar.

¹ Art. 2, 6, 35 und 36a ArG



1.1 Arbeitsverhinderungen

Bisher galt gemäss Art. 60 Abs. 2 ArGV 1, dass die Zeit für das Stillen im ersten Lebensjahr unter bestimmten Bedingungen als Arbeitszeit anzurechnen ist. Anzurechnende Arbeitszeit nach den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen bedeutete nicht zwingend bezahlte Arbeitszeit, sondern nur Berücksichtigung bei der Erfassung der Arbeitszeit und damit zur Kontrolle der Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Höchstarbeitszeit. Da diese Regelung nicht mit dem Übereinkommen Nr. 183 der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vereinbar war, hat der Bundesrat Art. 60 Abs. 2 ArGV 1 revidiert. Seit 1. Juni 2014 muss der Arbeitgeber die Mitarbeiterin in begrenztem Umfang für die Zeit entlohnen, die sie im ersten Lebensjahr des Kindes für das Stillen bzw. das Abpumpen der Milch benötigt. Die Unterscheidung zwischen Stillzeit im Betrieb und ausserhalb davon entfällt. Diese Bestimmung ist auf öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse nicht unmittelbar anwendbar, wird aber sachgemäss auch für den Bereich der Staatsverwaltung im Kanton St.Gallen übernommen.

Von der erforderlichen Stillzeit sind als bezahlte Arbeitszeit anzurechnen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a-c ArGV1):

- bei einer täglichen Arbeitszeit bis 4 Stunden mindestens 30 Minuten;
- bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden mindestens 60 Minuten;
- bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden mindestens 90 Minuten.

Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen (sachgemässe Anwendung von Art. 35a Abs. 2 ArG). Solche Absenzen sind grundsätzlich unbezahlt. Die Abwesenheitszeit wird bezahlt, wenn ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis vorgelegt wird und der Lohnfortzahlungsanspruch bei Krankheit (Art. 47 Abs. 1 PersG) noch nicht ausgeschöpft ist.

1.2 Arbeitszeit

Gemäss Art. 60 Abs. 1 ArGV 1 dürfen schwangere Frauen und stillende Mütter nicht über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden, jedoch keinesfalls über 9 Stunden hinaus. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiterinnen keine Überstunden oder Überzeit leisten dürfen. Ein Arbeitstag mit mehr als 9 Stunden ist in jedem Fall untersagt.

1.3 Beschwerliche Arbeiten

Beschwerliche oder gefährliche Arbeiten von schwangeren Frauen und stillenden Müttern können untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Risikobeurteilung ist durch den Arzt oder die Ärztin vorzunehmen, der oder die im Rahmen der Schwangerschaft die Mitarbeiterin medizinisch betreut. Ergibt sich, dass die Mitarbeiterin die Arbeiten nicht (mehr) verrichten darf und ihr vom Arbeitgeber keine gleichwertige Arbeit zugewiesen werden kann, hat sie für diese Zeit einen Anspruch von 80 Prozent des Lohnes².

1.4 Stehende Tätigkeit

Bei hauptsächlich stehend zu verrichtender Tätigkeit ist den Schwangeren ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden zu gewähren und nebst den ordentlichen Pausen alle zwei Stunden eine weitere Pause von zehn Minuten. Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat ist die stehende Tätigkeit auf total vier Stunden pro Tag zu beschränken³.

² Art. 35 ArG

³ Art. 61 ArGV 1



1.5 Nachtarbeit

Schwangere Frauen dürfen ab der 8. Woche vor der Niederkunft zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden⁴.

1.6 Ersatzarbeit und Vergütung

Der Arbeitgeber hat schwangeren Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, nach Möglichkeit eine gleichwertige Arbeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr anzubieten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit zwischen der 8. und der 16. Woche nach der Niederkunft⁵.

Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, haben während der in Absatz 1 festgelegten Zeiträume Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, ohne allfällige Zulagen für Nachtarbeit, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen keine andere gleichwertige Arbeit angeboten werden kann⁶. Diese Vergütung wird folglich ohne Inkonvenienzentschädigung gemäss Art. 94 PersV ausgerichtet. Sie gilt nicht als Lohnfortzahlung, sondern sozialversicherungsrechtlich als Lohn.

Kann schwangeren Frauen eine Ersatzarbeit am Tag zugewiesen werden, besteht Anspruch auf den im Arbeitsvertrag vereinbarten Lohn, allerdings ohne den Zuschlag für den nicht geleisteten Nachtdienst.

2. Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht am Tag der Geburt⁷. Ein Teilbezug des Mutterschaftsurlaubes vor der Geburt ist nicht möglich. Bei ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit vor der Geburt (Schwangerschaftskomplikationen) wird der Lohn nach Art. 47 PersG i.V.m. Art. 102 ff. PersV ausgerichtet (Lohnfortzahlung bei Krankheit). Auch Arbeitsunfähigkeit wegen einer Fehlgeburt vor der 23. Schwangerschaftswoche wird wie Krankheit behandelt⁸. Ist die Mutter bei Beendigung des Mutterschaftsurlaubes infolge Krankheit oder Unfall (immer noch) arbeitsunfähig, richten sich ihre Rechte und Pflichten ebenfalls nach den Bestimmungen über die Lohnfortzahlung.

2.1 Vorrang der Mutterschaftsentschädigung⁹

Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug von Taggeldern anderer Sozialversicherungen wie Unfalltaggeld und IV-Taggeld aus.

Während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung wird auch der Anspruch auf Lohnfortzahlung infolge Krankheit oder Unfall unterbrochen (Art. 101 PersV).

2.2 Dauer und Höhe der Mutterschaftsentschädigung nach Art. 50 PersG

Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft dauert sechzehn Wochen. Sie bemisst sich nach dem durchschnittlichen Lohn unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades der neun Monate vor der Geburt. Die Inkonvenienzentschädigung wird aufgrund von Art. 94 Abs. 1 Bst. d PersV ausgerichtet. Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädi-

⁴ Art. 35a Abs 4 ArG

⁵ Art. 35b Abs 1 ArG

⁶ Art. 35b Abs. 2 ArG

⁷ Art. 16c EOG

⁸ vgl. Art. 23 EOv

⁹ Art. 16g EOG



gung in der Bundesgesetzgebung über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft¹⁰, sachgemäss angewendet.

Die Mutterschaftsentschädigung wird ungeachtet dessen ausbezahlt, ob das Dienstverhältnis nach der Geburt weitergeführt wird oder nicht.

Nimmt die Mitarbeiterin die Arbeit vor Ablauf der 16 Wochen auf, endet der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung¹¹.

2.3 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Mutterschaftsentschädigung

Eine Mutterschaftsentschädigung nach Art. 50 PersG wird in Anwendung von Art. 16b EOG ausgerichtet, wenn die Frau:

- a) während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG (SR 831.10) obligatorisch versichert war. Im Fall einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf¹²:
 - 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat
 - 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat
- b) und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. In der EU und EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt¹³.

2.4 Beginn des Anspruchs¹⁴

Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Geburt, wenn:

- a) das Kind lebensfähig geboren wird oder
- b) wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat (gilt auch bei einer Todgeburt).

2.5 Anspruch bei Aufschub der Mutterschaftsentschädigung¹⁵

Muss das neugeborene Kind nach der Geburt für mindestens drei Wochen im Spital bleiben, kann die Mitarbeiterin beantragen, dass ihr Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aufgeschoben wird. Der Aufschub beginnt mit dem Tag der Geburt und endet am Tag, an welchem das Neugeborene zur Mutter zurückkehrt oder stirbt¹⁶.

Wird die Mutterschaftsentschädigung aufgeschoben, kann die Mutter einen Anspruch auf Lohnfortzahlung während des nach Art. 35a Abs. 3 ArG bestehenden 8-wöchigen Beschäftigungsverbots geltend machen. Dabei werden für die ersten zwei Wochen der für Mitarbeiterinnen des Kantons St.Gallen gegenüber dem bundesgesetzlichen Minimum von 14 Wochen verlängerten Mutterschaftsentschädigung¹⁷ angerechnet. Weitere sechs Wochen werden sachgemäss wie Krankheit behandelt und ausbezahlt, soweit der Lohnfortzahlungsanspruch gemäss Art. 47 PersG noch nicht aufgebraucht ist. Dauert der Aufschub der Mutterschaftsentschädigung beispielsweise vier Wochen, werden zwei Wochen aus dem Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung (Art. 50 Abs. 1 PersG) und danach zwei Wochen als Lohnfortzahlung bei Krankheit ausbezahlt.

¹⁰ Art. 16b ff. EOG; SR 834.1

¹¹ Art. 25 EOV

¹² vgl. Art. 27 EOV; SR 834.11

¹³ vgl. Art. 28 EOV

¹⁴ Art. 16c Abs. 1 EOG i.V.m. Art. 23 EOV

¹⁵ Art. 16c Abs. 2 EOG

¹⁶ Art. 16d EOG

¹⁷ Art. 16h EOG



Wird der Bezug der Mutterschaftsentschädigung länger als acht Wochen aufgeschoben und weiterhin Lohnfortzahlung beansprucht, die Arbeit also nicht aufgenommen, hat die Mitarbeiterin ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis vorzulegen. Ansonsten endet die Lohnfortzahlung und beginnt erst nach Ablauf der Bezugsdauer der Mutterschaftsentschädigung erneut, falls die Arbeit dann aufgrund einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit nicht wieder aufgenommen werden kann und der Lohnfortzahlungsanspruch bei Krankheit noch nicht aufgebraucht ist.

2.6 Ende des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung

Der Anspruch endet, falls kein Vorbezug gemäss Ziffer 2.5 stattgefunden hat, am 112. Tag (= 16 Wochen) nach seinem Beginn (Art. 50 PersG). Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt¹⁸.

2.7 Ferienanspruch während der Schwangerschaft und nach der Geburt

Der Ferienanspruch wird während der Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung **nicht gekürzt**¹⁹. Wird danach ein unbezahlter Urlaub bezogen oder besteht Arbeitsunfähigkeit, wird der Ferienanspruch gemäss Art. 62 PersV anteilmässig gekürzt.

2.8 Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung wird analog zur EO-Leistung für Dienstleistende geltend gemacht. Die Rechnungsführer/-innen oder die Personaldienstverantwortlichen rufen die von der Sozialversicherungsanstalt St.Gallen (SVA) bereit gestellten Formulare auf der Homepage www.svasg.ch ab und füllen sie gemeinsam mit der Mutter aus. Bei mehreren Arbeitgebern ist zudem das Ergänzungsblatt auszufüllen. Danach sind die Formulare dem Personalamt zuzustellen.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die vor der Ablauf der vierzehn Wochen Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG enden, ist auf der Anmeldung der Zeitpunkt anzugeben, ab dem die Mutterschaftsentschädigung direkt der Mitarbeiterin ausbezahlt werden muss. Das heisst, dass die Besoldung bis zum Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeberschaft ausgerichtet wird und allfällige weitere Taggelder direkt an die Mitarbeiterin überwiesen werden. Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet stets mit Ablauf der vereinbarten Dauer (Art. 19 Abs. 1 Bst. a PersG), wird also auch bei Mutterschaft nicht ohne weiteres verlängert.

3. Kündigungsschutz

Gemäss Artikel 25 PersG kann während Krankheit oder Unfall frühestens auf den Zeitpunkt, an dem die Lohnfortzahlung endet, gekündigt werden. Dieser Schutz ist eingeschränkt durch die Pflicht der Mitarbeitenden, bei der Überwindung der krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit mitzuwirken²⁰. Darüber hinaus werden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (SR 220; abgekürzt OR) über den Kündigungsschutz sachgemäss angewendet. Das heisst, dass das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit von Seiten der Arbeitgeberschaft während einer Schwangerschaft und in den sechzehn Wochen nach der Geburt nicht gekündigt werden kann (Art. 336c Abs. 1 Bst. c OR). Die Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen gemäss Art. 22 PersG bleibt vorbehalten. Die Mitarbeiterin kann ihrerseits jederzeit kündigen.

¹⁸ Art. 25 EOV

¹⁹ Art. 8 PersG i.V.m. Art. 329b Abs. 3 OR

²⁰ Art. 102 f. PersV



3.1 Beendigung oder Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses bei Mutterschaft

Will die Mitarbeiterin das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung nicht weiterführen, muss sie das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der Kündigungsfrist auf Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen.

Will eine Mitarbeiterin das Arbeitsverhältnis nach dem Mutterschaftsurlaub nicht mehr zu den vertraglich vereinbarten Arbeitsbedingungen weiterführen, hat sie der zuständigen Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig, das heisst unter Einhaltung der Kündigungsfrist, ein Gesuch um Umgestaltung einzureichen. Es besteht indessen kein Rechtsanspruch auf neue vertragliche Regelungen, das heisst zum Beispiel auf Reduktion des Beschäftigungsgrads. Betriebliche Bedürfnisse sind zu beachten. Beim Entscheid trägt die zuständige Arbeitgeberschaft auch dem personalpolitischen Grundsatz der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und weiteren ausserberuflichen Engagements Rechnung. Kann keine übereinstimmende Willenserklärung erreicht werden, ist das Arbeitsverhältnis aufzulösen.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann ein Arbeitsverhältnis auch ohne Einhaltung der entsprechenden Fristen beendet oder umgestaltet werden.

4. Versicherungen

4.1 Pensionskasse

Während der Dauer der Lohnfortzahlung nach der Geburt ist die Mitarbeiterin weiterhin bei der St.Galler Pensionskasse oder evtl. einer anderen Pensionskasse versichert. Die Beiträge der Mitarbeiterin werden wie gewohnt direkt vom monatlichen Bruttolohn abgezogen.

4.2 Nichtberufs-Unfallversicherung

Nach der Geburt ist die Mitarbeiterin für 16 Wochen und einen weiteren Monat (Nachdeckungsfrist) obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle (NBU) versichert, sofern sie schon vor der Geburt NBU-versichert war. Danach hat sie die Möglichkeit, für einen allfälligen unbezahlten Urlaub eine Abredeversicherung für die Dauer von maximal 180 Tagen abzuschliessen²¹.

5. Geburtszulage

Bei der Geburt eines Kindes wird eine Zulage von Fr. 1'360.-- ausgerichtet. Massgebend ist der Beschäftigungsgrad der letzten zwölf Arbeitsmonate vor der Geburt²².

Zusatz

[Zeitlicher Kündigungsschutz PHB SG 22.1](#)

²¹ Art. 3 UVG (SR 832.20)

²² Art. 79 PersV



Anhang (Rechtsgrundlagen)

Personalgesetz

Kündigungsschutz

Art. 25. Das Arbeitsverhältnis kann während Krankheit oder Unfall frühestens auf den Zeitpunkt, an dem die Lohnfortzahlung endet, gekündigt werden, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter missachte die Meldepflicht oder wirke bei der Betreuung infolge krankheits- und unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht oder ungenügend mit.

Vorbehalten bleiben:

- a) die Kündigung während der Probezeit;
- b) die fristlose Kündigung.

Im Übrigen werden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 über den Kündigungsschutz²³ sachgemäss angewendet.

Lohnfortzahlung bei Krankheit

Art. 47. Die Lohnfortzahlung bei Krankheit dauert 24 Monate innert dreier Jahre.

Sie beträgt während der ersten zwölf Monate 100 Prozent und anschliessend 80 Prozent des Lohns.

...

Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

Art. 50. Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft dauert sechzehn Wochen. Sie bemisst sich nach dem durchschnittlichen Lohn unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades der neun Monate vor der Geburt.

Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung in der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung (SR 834) sachgemäss angewendet.

Personalverordnung

Geburtszulage

Art. 79. Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter wird bei Geburt eines Kindes eine Zulage von höchstens 1360 Franken ausgerichtet.

Massgebend ist der Beschäftigungsgrad der letzten 12 Arbeitsmonate vor der Geburt.

Abgrenzung zum Krankenlohn/Unfalllohn

Art. 101. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung infolge Krankheit oder Unfall wird während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung unterbrochen.

Gesetzesartikel aus EOG und EOv sind abzurufen unter:

EOG: www.admin.ch/ch/d/sr/8/834.1.de.pdf

EOV: www.admin.ch/ch/d/as/2005/1251.pdf

²³ Art. 336 ff. OR